

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 420/06
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.: Ordnung und Brandschutz/ Abt. Brandschutz	zur Vorberatung an: <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 28.07.06	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder	
Beschlussentwurf: Die Stadt Schwedt/Oder beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder	
Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> keine <input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. Einnahmen: 33.800,00 € Ausgaben: Haushaltsstelle: 01.1300.1100 Haushaltsjahr: ab 2007 <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/	

Bürgermeister/in _____ Beigeordnete/r _____ Fachbereichsleiter/in _____

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die geltende Satzung ist zu ändern, weil sich mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 die wichtigste Rechtsgrundlage wesentlich geändert hat. Darüber hinaus wird die neue Satzung der weiter fortgeschrittenen technischen Ausstattung der Feuerwehr angepasst und berücksichtigt die Personal- und Sachkostenentwicklung.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird nicht eine Änderung zur Satzung, sondern der gesamte Satzungstext als Neufassung zur Beschlussfassung vorgelegt.

- a) Präambel: Hier erfolgte eine Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen.
- b) § 1 (2) Pkt. 1.: Das BbgBKG ermöglicht nunmehr, Kostenersatz außer bei Vorsatz, auch bei grober Fahrlässigkeit zu verlangen.
- c) § 1 (2) Pkt. 4.: Die Rettung und Bergung von Tieren zählt seit Inkrafttreten des BbgBKG zu den kostenpflichtigen Hilfeleistungen der Feuerwehr.
- d) § 1 (2) Pkt. 5.: Die Kostenpflicht für das Entfernen von Wasser aus Gebäuden ist im BbgBKG neu aufgenommen.
- e) § 1 (5): Die Stadt Schwedt/Oder ist als Brandschutzdienststelle (§ 32 BbgBKG) verpflichtet, Brandverhütungsschauen durchzuführen. Die Möglichkeit der Erhebung von Kosten für diese Leistung wurde in das Gesetz neu aufgenommen.
- f) § 3: Hier erfolgte eine Anpassung an den Wortlaut des BbgBKG.
- g) § 5: Die Kalkulation der Gebührensätze erfolgte auf der Basis einer Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dabei wurden alle tatsächlich anfallenden Kosten im Bereich der Feuerwehr sowie die jeweiligen Anteile der Kosten aus Verwaltung und Gebäudebewirtschaftung berücksichtigt. Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Fahrzeuge, Geräte und Gebäude berücksichtigt nur den jeweiligen Eigenanteil der Stadt Schwedt/Oder. Der Einsatz von Fördermitteln bleibt unberücksichtigt. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde ein Zinssatz von 4 % in Ansatz gebracht. Die zugrunde gelegten Einsatzzahlen bzw. Einsatzstunden beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der Zahlen der letzten Jahre.
Die Gebührenkalkulation ist in den Anlagen 1 – 10 nachvollziehbar dargestellt.
- h) § 5 Pkt. 4.1.: Von einer Pauschalisierung der Kosten für die Brandverhütungsschau wurde Abstand genommen, da der Aufwand der Brandschutzdienststelle für die verschiedenen Unternehmen und Einrichtungen unterschiedlich ist.
In die Kostenberechnung werden auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung, sowie die eventuell erforderlicher Nachschauen einbezogen.
- i) § 5 Pkt. 4.2.: Von der Möglichkeit des Kostenersatzes für Fehlalarme, verursacht durch automatische Brandmeldeanlagen, sollte erst ab 3. Fehlalarm / Jahr gebrauch gemacht werden, um einer durchaus gewollten, freiwilligen Installation derartiger Anlagen nicht gegenzuwirken.
Der Ansatz von nur 50 % der Fahrzeugkosten wird damit begründet, dass bei Fehlalarmen keine mitgeführte Technik zum Einsatz kommt und keine Materialien verbraucht werden.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder

Auf Grund des § 45 Abs. (1), (2) und (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - Bbg BKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2004 (GVBl. Nr. 9, S. 197), des § 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2001 (GVBl./O1, (Nr. 14), S. 154 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl./04 S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 21. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder unterhält nach § 3 Abs. (1) Bbg BKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. (1) unentgeltlich. Kostenersatz wird nach Maßgabe § 45 Abs. (1) Bbg BKG in folgenden Fällen erhoben:
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. wenn ein Tier geborgen oder gerettet wird,
 5. wenn Wasser aus einem Gebäude entfernt wurde,
 6. wenn wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert wurde, oder
 7. wenn eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 34 wird gemäß § 45 Abs. (1) Bbg BKG Kostenersatz erhoben.
- (5) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 33 Abs. (1) Bbg BKG und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz erhoben.
- (6) In Fällen unbilliger Härte sowie in begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. (3) dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Werden Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenerstattungspflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Leiter der Feuerwehr.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2), wer
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - e) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - f) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - g) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. bei Leistungen nach § 1 Abs. (3) dieser Satzung derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.
 3. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. (4) dieser Satzung die Veranstalter.
 4. für die Durchführung der Brandverhütungsschau und dem Einsatz von Sonderlöschmitteln nach § 1 Abs. (5) dieser Satzung, der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Unternehmens oder der baulichen Anlage.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt, so ist der "Dritte" Gebührenschuldner.
 - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene 10 Einsatzminuten werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) In den Stundensätzen für Einsatzfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten. Notwendige Verbrauchsmaterialien über die zur Beladung gehörende Menge hinaus werden zusätzlich berechnet.
- (7) Übersteigt der Aufwand für die Nachbereitung der Technik dem üblichen Umfang, ist dieser auf der Basis der geleisteten Einsatzzeit und des eingesetzten Materials zu ermitteln und zusätzlich zu berechnen.

§ 5 Gebührensätze

lfd. Nr.	Kostenträger	Gebühr EUR/h	Pauschalsätze EUR
1.	<u>Personalkosten</u>		
1.1.	ehrenamtl. Angehörige der FF	23	
1.2.	Angestellte im mittleren feuerwehrtechn.Dienst	37	
1.3.	Angestellte im gehobenen feuerwehrtechn. Dienst (Einsatzführung)	45	
1.4.	Angestellte im gehobenen feuerwehrtechn. Dienst (Vorbeugenden BSch)	52	
1.5.	ehrenamtliche Angehörige der FF als Brandsicherheitswachdienst zuzüglich Wegegeld je Einsatz	10	3
2.	<u>Fahrzeugkosten</u>		
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	236	
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	187	
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 W50	138	
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	177	
2.5.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	217	
2.6.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	197	
2.7.	Sonstiges Tanklöschfahrzeug	178	
2.8.	Tragkraftspritzenfahrzeug	99	
2.9.	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	118	
2.10.	Wasserträgerfahrzeug	118	

2.11. Rüstwagen RW 2	207	
2.12. Gerätewagen - Gefahrgut	259	
2.13. ABC-Erkundungskraftwagen	130	
2.14. Gerätewagen Messtechnik	104	
2.15. Dekontaminationsfahrzeug	181	
2.16. Schlauchwagen	181	
2.17. Drehleiterfahrzeug DLK 23-12	213	
2.18. Mannschaftstransportfahrzeug	96	
2.19. Kommandowagen	96	
2.20. Mehrzweckboot	102	
<u>3. Anhänger und Geräte</u>		
3.1. Ölseparator	260	
3.2. Ölsperre, je 10 m und Einsatz		47
3.3. Tragkraftspritze	88	
3.4. Stromerzeuger	97	
3.5. Motorkettensäge und Trennschleifgerät	60	
3.6. Sonstige Geräte der Kategorie I	24	
3.7. Sonstige Geräte der Kategorie II	72	
3.8. Sonstige Geräte der Kategorie III	133	
3.9. Sonstige Geräte der Kategorie IV	186	

4. Sonstige Leistungen

4.1. Brandverhütungsschau

Personalkosten gemäß Ziff. 1. 4. zuzüglich einer 19%-igen Verwaltungspauschale sowie 0,30 € je gefahrenen km bei erforderlicher Kfz-Nutzung.

4.2. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Ab dem 3. Fehlalarm pro Jahr und Anlage werden Personalkosten gemäß Ziffer 1 und 50 % der Fahrzeugkosten gemäß Ziff. 2 berechnet.

4.3. Sonstige kostenpflichtige Leistungen werden auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Material-, Betriebs- und Personalkosten ermittelt. Diesem Betrag ist eine 19 %ige Verwaltungspauschale aufzuschlagen.

§ 6 Fälligkeiten

- (1) Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. (3) und (4) dieser Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Schwedt/Oder für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder (Beschlussnummer 474/18/01) vom 29. November 2001 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 21. September 2006

Algorithmus der Gebührenkalkulation



Hinweis:

Alle grau unterlegten Zahlen sind variable Größen (Ausgangsdaten).
Alle anderen Zahlen sind Ergebnisse verknüpfter Rechenoperationen.

Anlage 2

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2005

(4000 und 6580 = Planansatz 2006)

01.1300. ... Stichwort	€	Personal	Betriebskosten	Versicherungen	Material	Dienstleist.	Unterhaltung	Kraftst.	Entsorgung
		1.198.831	74.131	13.086	52.035	13.477	59.053	16.847	6.082
4000 Aufwand	76.400	o 28.419							
4140 Bezüge	938.453	938.453							
4340 L.-nebenkosten	31.550	31.550							
4440 L.-nebenkosten	192.232	192.232							
5000 Gebäudeunterhaltung	18.304						18.304		
5200 Unterh. Ausrüstung	11.621						11.621		
5210 Ausstattungsgegenst.	7.065				7.065				
5220 sonst. Ausstattung	605				605				
5300 Mieten	1.657		1.657						
5400 Reinigung Fremdfirma	9.939					9.939			
5401 Reinigungsmaterial	677				677				
5402 Wäsche	751					751			
5403 Abfall	6.082								6.082
5404 Gebäude-/Inv.-versich.	5.486				5.486				
5410 Elt.	13.137		13.137						
5411 Gas	18.851		18.851						
5420 Fernwärme	25.523		25.523						
5460 Heizöl	1.321		1.321						
5440 Wasser	5.612		5.612						
5470 Oberflächenentwässerung	1.931		1.931						
5510 Kraftstoffe	16.847							16.847	
5520 Kfz.-Instandsetzung	29.128						29.128		
5600 Bekleidung	30.454				30.454				
5620 Ausbildung	3.386	3.386							
5720 Lebensmittel	1.502				1.502				
5780 Untersuchungen	4.774	4.774							
6320 Verbrauchsmaterial	10.301				10.301				
6500 Bürobedarf	448				448				
6510 Bücher / Zeitschriften	983				983				
6520 Fernmeldegebühr	6.099			6.099					
6521 Post	2.287					2.287			
6541 Reisekosten	17	17							
6580 Transport	500					500			
???? Feuerwehrunfallkasse	7.600				7.600				

Anlage 3

Gebäude

Gebäude	Jahr der Fertigstellung	Preis (€)	Eigenanteil (€)	Nutzungszeit in Jahren	jährliche Abschreibung	verbleibende Laufzeit	2006	kalk. Zinsen (€)
							derz. Wert (€)	
Bäckerstraße	1997	1.268.370,00	1.158.210,00	100	11.582,10	90	1.141.533,00	41.695,56
Heinersdorf	1998	680.340,00	680.340,00	100	6.803,40	91	619.109,40	24.764,38
Kunow	2003	359.830,00	359.830,00	100	3.598,30	96	345.436,80	13.817,47
Blumenhagen	1996	31.620,00	31.620,00	20	1.581,00	9	14.229,00	569,16
Karlsplatz	1997	362.610,00	274.074,00	80	3.425,93	70	317.283,75	9.592,59
Hdf. Straße	1993	1.376.490,00	356.490,00	100	3.564,90	86	1.183.781,40	12.263,26
Criewen	2003	123.520,00	123.520,00	30	4.117,33	26	107.050,67	4.282,03
Vierraden	1998	59.000,00	7.650,00	80	95,63	71	52.362,50	271,58
Stendell	2003	42.330,00	42.330,00	60	705,50	56	39.508,00	1.580,32
							35.474,08	108.836,34

Zuordnung der Hilfskostenstelle "Gebäude" auf die Hauptkostenstellen

auf der Basis des tatsächlichen Platzbedarfes
mittels Divisionskalkulation

	Platzbedarf (10 entspricht 1 Stellplatz der Größe 4 nach DIN)	Kosten (€)
LF	162	142.990,07
DLK	10	8.826,55
GW	56	49.428,67
M./Fü.	24	21.183,71
MZB	1	882,65
TS	2	1.765,31
Stromer.	2	1.765,31
MKS	1	882,65
Ölsep	7	6.178,58
Ölsperre	8	7.061,24
I	3	2.647,96
II	3	2.647,96
III	4	3.530,62
IV	4	3.530,62
	<u>287</u>	<u>253.321,92</u>

Anlage 4

Fahrzeuge

Fahrzeug	Jahr der In- dienststell.	Preis (€)	Eigenanteil (€)	Nutzungszeit in Jahren	jährliche Abschreibung	verbleibende Laufzeit	2006		Kraftstoff (€)	Versicherung (€)
							derz. Wert (€)	kalk. Zinsen (€)		
GWG	1992	204.000,00	0,00	25	0,00	10	81.600,00	0,00	148,00	186,00
RW 2	1993	290.700,00	0,00	25	0,00	11	127.908,00	0,00	323,00	176,00
MTF-LT	2002	32.000,00	32.000,00	12	2.666,67	7	18.666,67	746,67	1.603,00	272,00
MTF-Sprinter	1996	25.920,00	25.920,00	12	2.160,00	1	2.160,00	86,40	458,00	298,00
DLK	1995	489.600,00	0,00	25	0,00	13	254.592,00	0,00	984,00	176,00
PKW Opel	1992	16.300,00	8.160,00	8	0,00	0	1,00	0,02	588,00	230,00
TSF-W	2002	78.000,00	78.000,00	28	2.785,71	23	64.071,43	2.562,86	95,00	272,00
LF 8/6	1996	111.520,00	111.520,00	28	3.982,86	17	67.708,57	2.708,34	312,00	298,00
WT	1987	1,00	0,00	10	0,00	0	1,00	0,00	376,00	131,00
TLF 24/50	1993	290.700,00	0,00	25	0,00	11	127.908,00	0,00	756,00	176,00
LF 16-TS(4)	1990	178.500,00	0,00	25	0,00	8	57.120,00	0,00	448,00	48,00
LF 16-TS(5)	1990	178.500,00	0,00	25	0,00	8	57.120,00	0,00	258,00	48,00
GW-Mess	1994	102.000,00	0,00	25	0,00	12	48.960,00	0,00	155,00	313,00
TLF 16/25 (3)	1972	1,00	0,00	25	0,00	0	1,00	0,00	138,00	146,00
TLF W50	1979	1,00	0,00	20	0,00	0	1,00	0,00	290,00	146,00
TLF 16/25 (1)	1998	214.200,00	214.200,00	25	8.568,00	16	137.088,00	5.483,52	2.834,00	298,00
LF 16/12 (1)	1998	221.850,00	68.850,00	28	2.458,93	19	150.541,07	1.868,79	383,00	298,00
LF 16/12 (2)	1998	214.830,00	61.710,00	28	2.203,93	19	145.777,50	1.674,99	499,00	298,00
Dekon-LKW	1999	127.500,00	0,00	25	0,00	17	86.700,00	0,00	473,00	0,00
MZB	1998	80.550,00	843,00	20	42,15	11	44.302,50	18,55	50,00	138,00
TSF-W	2001	78.000,00	78.000,00	28	2.785,71	22	61.285,71	2.451,43	147,00	298,00
SW	2002	97.200,00	9.690,00	25	387,60	20	77.760,00	310,08	700,00	309,00
LF 16-W50	1994	1.020,00	1.020,00	10	0,00	0	1,00	0,04	171,00	146,00
TLF 16/25 (2)	2001	153.122,04	153.122,04	28	5.468,64	22	120.310,17	4.812,41	795,00	264,00
TLF Cr./Zütz.	2003	4.020,63	4.020,63	6	670,11	2	1.340,21	53,61	200,00	146,00
TSF (Gatow)	1994	39.310,00	7.862,00	25	314,48	12	18.868,80	150,95	112,00	312,00
TSF (Hohen.)	2005	2.711,00	2.711,00	5	542,20	3	1.626,60	65,06	89,00	312,00
Kdo-W	2003	30.650,00	30.650,00	10	3.065,00	6	18.390,00	735,60	428,00	460,00
ABC-Erk.	2002	100.000,00	0,00	25	0,00	20	80.000,00	0,00	118,00	0,00

(Anschaffungspreise gerundet!)

Löschgruppenfahrzeuge:

8.645,71 6.252,15 2.071,00 1.136,00

Tanklöschfahrzeuge:

14.706,75 10.349,54 5.389,00 1.307,00

Drehleiter:

0,00 0,00 984,00 176,00

Gerätewagen:

387,60 310,08 1.917,00 984,00

Mannschafts- und Führungsfahrzeuge:

7.891,67 1.568,69 3.077,00 1.260,00

TSF:

6.428,11 5.230,30 443,00 1.194,00

MZB:

42,15 18,55 50,00 138,00

13.931,00**Ölsep:**

223,00

Ölsperre:

112,00

Anlage 5

Geräte

Geräte	Preis (€)	Eigenanteil (€)	Nutzungszeit in Jahren	jährliche Abschreibung (€)	kalk. Zinsen (€)
Ölsep	43.350,00	0,00	25	0,00	0,00
Ölsperre	46.450,00	0,00	25	0,00	0,00
TS	8.670,00	8.670,00	15	578,00	173,40
Stromerzeuger	4.080,00	4.080,00	10	408,00	81,60
MKS	765,00	765,00	7	109,29	15,30
I	250,00	250,00	6	41,67	5,00
II	1.250,00	2.500,00	10	250,00	50,00
III	3.250,00	3.250,00	15	216,67	65,00
IV	7.500,00	7.500,00	15	500,00	150,00
				2.103,62	540,30

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte nach der Durchschnittswertmethode, da die berücksichtigten Geräte mehrfach vorhanden und verschieden lange im Dienst sind.

Personalkosten

Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst

In Anlehnung an den KGST-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" auf der Basis der Entgeltgruppen (E6, E9, E10) zuzüglich eines Sachkostenanteils (30,5%) und Verwaltungsgemeinkostenanteils (20 %).

gehobener Dienst:	45,30	€/ h	Einsatzführungsdienst
	51,92	€/ h	Vorbeugender Brandschutz
mittlerer Dienst:	36,87	€/ h	

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

2.100 Einsatzstunden (gerundet) werden jährlich durch Angehörige der FF absolviert.
47.981,00 werden derzeit als Aufwandentschädigung (nur der Teil für Einsatz- und Führungskräfte) und Verdienstausfall aufgewendet.

22,85 beträgt der Gebührensatz je Einsatzstunde.

Ehrenamtliche Angehörige der FF als Brandsicherheitswachdienst

Dieser Gebührensatz ist nicht kalkulierbar. Da er seit 1991 konstant ist und bisher von allen Seiten akzeptiert wurde, sollte der Satz:

10,00 je Stunde
zuzüglich einer Wegebpauschale in Höhe von
3,00 je Einsatz beibehalten werden.

Verwaltungspersonal

1.198.831 Gesamtpersonalkosten entsprechen bei
29 hauptamtlichen Stellen, durchschnittlich
41.339,00 je Stelle.

Es wird davon ausgegangen, dass

2 Stellen für die Verwaltung der Feuerwehr erforderlich sind. Somit sind
82.678,00 in die Kalkulation einzubeziehen. Auch wenn gegenwärtig nur 0,75 Stellen neben dem Personal im feuerwehrtechnischen Dienst unmittelbar der Abteilung Feuerwehr zugeordnet sind, trägt die Festsetzung auf 2 Stellen dem Rechnung, dass einerseits Querschnittsbereiche (Personal, Versicherungen, Recht...) im Anteil mit berücksichtigt werden, andererseits auch Verwaltungstätigkeiten der Angestellten im feuerwehrtechnischen Dienst einfließen.

Anlage 7

Zuordnung der Hilfskostenstelle "Verwaltung" auf die Hauptkostenstellen

auf der Basis der kalkulierten Einsatzzahlen
mittels Divisionskalkulation

	Einsätze	Kosten (€)
LF	660	92.928,81
DLK	80	11.264,10
GW	100	14.080,12
M./Fü.	350	49.280,43
MZB	10	1.408,01
TS	12	1.689,61
Stromer.	15	2.112,02
MKS	25	3.520,03
Ölsep	10	1.408,01
Ölsperre	9	1.267,21
I	40	5.632,05
II	40	5.632,05
III	20	2.816,02
IV	10	1.408,01
	<u>1381</u>	<u>194.446,50</u>

Anlage 8

Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Kostenstellen: Kostenarten	LF (€)	DLK (€)	GW (€)	M./Fü. (€)	MZB (€)	TS (€)	Stromer. (€)	MKS (€)	Ölsep (€)	Ölsperre (€)	I (€)	II (€)	III (€)	IV (€)	Verwaltung (€)	Gebäude (€)
Personalkosten															82.678,00	
Kalk. Abschreib.	29.780,57	0,00	387,60	7.891,67	42,15	578,00	408,00	109,29	0,00	0,00	41,67	250,00	216,67	500,00		35.474,08
Kalk. Zinsen	21.831,99	0,00	310,08	1.568,69	18,55	173,40	81,60	15,30	0,00	0,00	5,00	50,00	65,00	150,00		108.836,34
Betriebskosten															6.099,00	68.032,00
Versicherungen	3.637,00	176,00	984,00	1.260,00	138,00				223,00	112,00					7.600,00	5.486,00
Materialkosten															47.825,50	4.209,50
Dienstleistungen															3.538,00	9.939,00
Unterh./Instands.															40.749,00	18.304,00
Kraft-/Betr.-st.	7.903,00	984,00	1.917,00	3.077,00	50,00										2.916,00	
Entsorgung															3.041,00	3.041,00
															194.446,50	253.321,92
Verteil. Verwalt.	92.928,81	11.264,10	14.080,12	49.280,43	1.408,01	1.689,61	2.112,02	3.520,03	1.408,01	1.267,21	5.632,05	5.632,05	2.816,02	1.408,01		
Verteil. Gebäude	142.990,07	8.826,55	49.428,67	21.183,71	882,65	1.765,31	1.765,31	882,65	6.178,58	7.061,24	2.647,96	2.647,96	3.530,62	3.530,62		
Summe	299.071,45	21.250,65	67.107,47	84.261,50	2.539,36	4.206,32	4.366,93	4.527,27	7.809,60	8.440,45	8.326,68	8.580,01	6.628,31	5.588,63		
jährl. Einsätze	660,00	80,00	100,00	350,00	10,00	12,00	15,00	25,00	10,00	9,00	40,00	40,00	20,00	10,00		
Kostenträger (h)	1.470,00	100,00	365,00	875,00	25,00	48,00	45,00	75,00	30,00		350,00	120,00	50,00	30,00		
Kosten	"(1)	212,51	"(1)	96,30	101,57	87,63	97,04	60,36	260,32	937,83	23,79	71,50	132,57	186,29		

"(1) - Kosten werden durch Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt

Abkürzung	Erläuterung	Abkürzung	Erläuterung
LF	Löschfahrzeuge; (Löschgruppen-, Tanklösch-, Tragkraftspritzen- und Wasserträgerfahrzeuge)	MKS	Motorkettensäge (hier auch Motortrennschleifgerät)
DLK	Drehleiterfahrzeuge mit Korb	Ölsep	Ölseparator, Ölabscheider auf Anhänger
GW	Gerätewagen (GW-Gefahrgut, -Messtechnik, Dekontaminationsfahrzeug, Rüst- und Schlauchwagen)	Ölsperre	200m (20x10m) Ölsperre auf Anhänger
M./Fü.	Mannschafts- und Führungsfahrzeuge (Mannschaftstransport- und Komandowagen)	I	sonstige Geräte < 500 € Anschaffungspreis
MZB	Mehrzweckboot	II	sonstige Geräte 500 € bis < 2,5 T€ Anschaffungspreis
TS	Tragkraftspritze (Tragbare Pumpe)	III	sonstige Geräte 2,5 T€ bis 5 T€ Anschaffungspreis
Stromer.	Stromerzeuger (Tragbarer Generator, 5 bzw. 8 kVA)	IV	sonstige Geräte > 5 T€ Anschaffungspreis

Anlage 9

Gebührenermittlung mittels Äquivalenzziffernkalkulation

Löschfahrzeuge

Fahrzeug	ÄZ	Einsatzstunden/ Jahr	Rechen- einheit (RE)	Kosten je RE (€)	Kosten (€)	Kosten je Ein- satzstunde (€)
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6	112,5	675	39,49	26.654,33	236,93
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	4,75	60	285	39,49	11.254,05	187,57
Löschgruppenfahrzeug LF 16 -W50	3,5	20	70	39,49	2.764,15	138,21
Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,5	37,5	168,75	39,49	6.663,58	177,70
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,5	960	5280	39,49	208.496,09	217,18
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	5	90	450	39,49	17.769,55	197,44
Sonstige Tanklöschfahrzeuge	4,5	60	270	39,49	10.661,73	177,70
Tragkraftspritzenfahrzeug	2,5	30	75	39,49	2.961,59	98,72
Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	3	60	180	39,49	7.107,82	118,46
Wasserträgerfahrzeug	3	40	120	39,49	4.738,55	118,46
		1470	7573,75		299.071,45	

Gerätewagen

Fahrzeug	ÄZ	Einsatzstunden/ Jahr	Rechen- einheit (RE)	Kosten je RE (€)	Kosten (€)	Kosten je Ein- satzstunde (€)
Rüstwagen RW 2	4	50	200	51,82	10.364,09	207,28
GW- Gefahrgut	5	45	225	51,82	11.659,60	259,10
ABC- Erk.Kw	2,5	30	75	51,82	3.886,53	129,55
GW- Mess	2	30	60	51,82	3.109,23	103,64
Dekon Fahrzeug	3,5	50	175	51,82	9.068,58	181,37
Schlauchwagen	3,5	160	560	51,82	29.019,45	181,37
		365	1295		67.107,47	

Anlage 10

Kostenübersicht

Lfd.Nr.	Kostenträger	Gebühr	gerundet	Pauschalsätze
		€/h	€/h	€
1.	<u>Personalkosten</u>			
1.1.	ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	22,85	23	
1.2.	Angestellter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	36,87	37	
1.3.	Angest. im gehob. Feuerwehrtechn. Dienst (Einsatzführung)	45,30	45	
1.4.	Angest. im gehob. feuerwehrtechn. Dienst (Vorbeugender BSch)	51,92	52	
1.5.	ehrenamtlicher Angehörige der FF als Brandsicherheitswachdienst zuzüglich Wegegeld je Einsatz	10,00	10	3
2.	<u>Fahrzeugkosten</u>			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	236,93	237	
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	187,57	188	
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 W50	138,21	138	
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	177,70	178	
2.5.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	217,18	217	
2.6.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	197,44	197	
2.7.	Sonstiges Tanklöschfahrzeug	177,70	178	
2.8.	Tragkraftspritzenfahrzeug	98,72	99	
2.9.	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	118,46	118	
2.10.	Wasserträgerfahrzeug	118,46	118	
2.11.	Rüstwagen RW 2	207,28	207	
2.12.	Gerätewagen - Gefahrgut	259,10	259	
2.13.	ABC - Erkundungskraftwagen	129,55	130	
2.14.	Gerätewagen - Messtechnik	103,64	104	
2.15.	Dekontaminationsfahrzeug	181,37	181	
2.16.	Schlauchwagen	181,37	181	
2.17.	Drehleiterfahrzeug DLK 23-12	212,51	213	
2.18.	Mannschaftstransportfahrzeug	96,30	96	
2.19.	Kommandowagen	96,30	96	
2.20.	Mehrzweckboot	101,57	102	
3.	<u>Anhänger und Geräte</u>			
3.1.	Ölseparator	260,32	260	
3.2.	Ölsperre, je 10m und Einsatz			47
3.3.	Tragkraftspritze	87,63	88	
3.4.	Stromerzeuger	97,04	97	
3.5.	Motorkettensäge und Trennschleifgerät	60,36	60	
3.6.	Sonstige Geräte der Kategorie I	23,79	24	
3.7.	Sonstige Geräte der Kategorie II	71,50	72	
3.8.	Sonstige Geräte der Kategorie III	132,57	133	
3.9.	Sonstige Geräte der Kategorie IV	186,29	186	